

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch des Franz Bucheli von
Schwarzenberg, wohnhaft in Horw, Kts. Luzern.

(Vom 3. Dezember 1878.)

Tit.!

Franz Bucheli von Schwarzenberg, wohnhaft in Horw, 26 Jahre alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern, Schuhmacher, gew. Wachtmeister in der Rekrutenschule Nr. 2 der IV. Division, wurde vom Kriegsgericht dieser Division unterm 15. Juni 1878 auf den Wahrspruch der Geschwornen wegen Diebstahls, in Anwendung der Art. 131 und 132 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, verurtheilt zu 18 Monaten Zuchthaus, zur Kassation, zur Entsetzung von seinem Grade, zum Verlust des Aktivbürgerrechts auf die Dauer von sechs Jahren, zum Ersatz von Fr. 50 an den Bestohlenen und zu den Prozeßkosten.

Wachtmeister Franz v. Sonnenberg hatte nämlich zur Anzeige gebracht, daß ihm Mittwoch den 15. Mai Abends in der Kaserne, Zimmer Nr. 13, ein Porte-monnaie mit zirka Fr. 50 Inhalt entwendet worden sei. Wachtmeister Franz Bucheli, welcher mit dem

Damnifikaten das Zimmer theilte, wurde verdächtig, weil er am Tage vor dem Diebstahl geäußert hatte, daß er kein Geld habe, während er am Tage nach dem Diebstahl Urlaub nahm und beim Gemeindeammann in Horw eine betriebene Miethzinsschuld im Betrage von Fr. 70 und Fr. 3. 30 Kosten abführte. Bucheli läugnete indessen das ihm zur Last gelegte Verbrechen, bis er durch das Verdikt der Geschwornen überwiesen war.

In einer vom 4. dieses Monats datirten Eingabe bittet nun der Verurtheilte die hohe Bundesversammlung um Begnadigung für den Rest der Strafe. Er sagt, er sei ein vermögensloser Familienvater, seine Frau, gegenwärtig schwanger, sei allein nicht im Stande, sich und ihre Kinder zu erhalten, und wenn seine Haft noch länger daure, so werde er vollständig ruinirt. In seiner früheren militärischen Stellung habe er stets lobende Atteste empfangen, sich in der Strafanstalt wohl verhalten und nun bereits 6 Monate oder $\frac{1}{3}$ der ihm auferlegten harten Strafe verbüßt.

Daß Petent ein armer Familienvater ist, ergibt sich aus den Akten, und daß seine schwangere Frau und seine Kinder in große Bedrängniß gerathen sein mögen, darf wohl als wahr angenommen werden. Allein aus diesem Grunde kann Begnadigung nicht empfohlen werden, so traurig es auch ist, daß Unschuldige das Uebel mit empfinden, welches das Gesez dem Schuldigen allein zugedacht hat, denn die menschliche Gerechtigkeit kann unter gegebenen Verhältnissen leider nicht anders verwaltet werden. Wenn in allen solchen Fällen Gnade geübt werden wollte, so dürften nicht selten gerade die Unwürdigsten am besten davon kommen.

Auch mit dem Leumund des Petenten scheint es nicht weit her zu sein, denn der Gemeindeammann von Horw hat unterm 18. Mai 1878 bezeugt, Bucheli sei zwar ein geschickter und fleißiger Arbeiter, aber „Friedliebe gegen Nebenmenschen und Unbetasten fremden Eigenthums werde ihm nicht nachgeredet.“ Und in der That, Bucheli ist bereits früher zwei Mal wegen Diebstahl bestraft worden, nämlich den 3. Juni 1869 vom Statthalteramt Luzern mit 14 Tagen Gefängniß, und am 15. Hornung 1870 vom Kriminalgericht Luzern mit 7 Monaten Zuchthaus.

Wir halten dafür, es handle sich hier um einen rückfälligen Verbrecher, welcher mit 18 Monaten Zuchthaus kaum zu hart bestraft sein dürfte. Jedenfalls schiene uns die Nachlassung von mehr als einem Drittel der Strafe nicht gerechtfertigt. Eine Begnadigung in diesem Umfange kann aber auch noch in der nächsten Junisession ausgesprochen werden, nachdem Bucheli während längerer

Zeit, als es bis jetzt geschehen konnte, sich das Zeugniß des Wohlverhaltens in der Strafanstalt verdient haben wird.

Demnach erlauben wir uns zu beantragen, auf das Begnadigungsgesuch zur Zeit nicht einzutreten.

Bern, den 3. Dezember 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1877 und 1878.

Monate.	1877.		1878.		1878.			
					Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	1,224,526	84	1,181,014	07			43,512	77
Februar	1,148,968	57	1,162,420	76	13,452	19		
März	1,324,226	25	1,381,023	44	56,797	19		
April	1,287,272	55	1,295,122	54	7,849	99		
Mai	1,352,009	53	1,243,332	06			108,677	47
Juni	1,133,511	39	1,168,029	05	34,517	66		
Juli	1,082,350	21	1,117,526	96	35,176	75		
August	1,190,482	81	1,278,944	53	88,461	72		
September	1,286,147	79	1,397,061	05	110,913	26		
Oktober	1,573,639	12	1,528,464	23			45,174	89
November	1,548,880	21	1,397,097	92			151,782	29
Dezember	1,576,208	53						
Total Fr.	15,728,223	80						
auf Ende November	14,152,015	27	14,150,036	61	—	—	1,978	66

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Franz Bucheli von Schwarzenberg, wohnhaft in Horw, Kts.
Luzern. (Vom 3. Dezember 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1878
Date	
Data	
Seite	393-396
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.